

HVBG-INFO 34/2003

vom 08.12.2003

DOK 512.513

182.216

Keine rückwirkende Betriebsüberweisung

(§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1 RVO; § 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
Unzulässigkeit der Revision - Anforderungen an die Postulationsfähigkeit eines Prozessbevollmächtigten einer Vereinigung von Arbeitgebern;

(§ 166 Abs. 2 SGG)

hier: Beschluss des BSG vom 04.07.2002 - B 2 U 20/02 R - (Verwerfung der Revision gegen Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2001 - L 15 U 103/97 -, HVBG-INFO 2002, 1686-1693)

- 1686 -

HVBG-INFO 18/2002

vom 2.7.2002

DOK 512.513

Keine rückwirkende Betriebsüberweisung (§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1, 668 Abs. 1 RVO; § 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2001 - L 15 U 103/97 - (Zum Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 20/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 11.12.2001

- L 15 U 103/97 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zum Nichtvorliegen eines Anspruchs auf rückwirkende Überweisung eines Unternehmensteils (hier: auswärtige Geschäftsstelle) an eine andere Berufsgenossenschaft mangels Vorliegens einer Mitteilung IS von § 668 Abs 1 RVO an den Unternehmer.

2. Entgegen der Rechtsprechung des BSG kommt es für das Wirksamwerden der Überweisung (auf Antrag des Unternehmers) nicht auf die Antragstellung, sondern auf die Mitteilung an den Unternehmer an (Abweichung von BSG vom 31.5.1988 - 2 RU 62/87 = BG 1988, 38 = HVBG-INFO 1988, 1662-1669 und BSG vom 19.3.1991 - 2 RU 33/90 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 = HVBG-INFO 1991, 1260-1271).

Das BSG hat mit Beschluss vom 04.07.2002 - B 2 U 20/02 R - wie folgt entschieden:

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az. B 2 U 20/02 R

.....
Bevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
.....

gegen

...-Berufsgenossenschaft, Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:
...-Berufsgenossenschaft

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2001 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Klägerin hat mit dem am 8. April 2002 bei dem Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage die zugelassene Revision gegen das ihr am 6. März 2002 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2001 eingelegt und das Rechtsmittel mit Schriftsatz vom 6. Mai 2002 begründet. Beide Schriftsätze sind von dem bei dem "Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Bezirk Köln e.V." (AGV) beschäftigten F. Ü. (Ü.) unterzeichnet.

Mit Schriftsatz vom 6. Mai 2002 hat Ü. auf eine entsprechende Aufforderung des Senats als Anlage die Satzung des AGV und eine Vollmacht der Klägerin vom 13. März 2002 eingereicht, in der ua Ü. im AGV zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in dem Rechtsstreit vor dem BSG bevollmächtigt wird. Er hat mitgeteilt, eine auf ihn lautende schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand des Verbandes habe zwar zum Zeitpunkt der Einlegung der Revision nicht vorgelegen; es sei jedoch unzweifelhaft, dass er bevollmächtigt gewesen sei, die Mitgliedsunternehmen des Verbandes in sozialrechtlichen Streitigkeiten gerichtlich - bis hin zum BSG - zu vertreten. Er sei durch Beschluss des Vorstandes am 10. Dezember 1992 für die Geschäftsführung des Verbandes eingestellt worden, um die Mitgliedsunternehmen des Verbandes in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu beraten und gerichtlich zu vertreten. Hierzu habe sich der Vorstand auch deshalb entschlossen, weil Ü. bereits über forensische Erfahrungen im Arbeits- und Sozialrecht verfügt habe. Diese Bevollmächtigung beziehe sich auf alle Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, in denen die Arbeitgeberverbände nach den gesetzlichen Regelungen für ihre Mitgliedsunternehmen auftreten könnten; er sei daher auch bevollmächtigt, vor dem BSG aufzutreten (Beweis: Zeugnis des Geschäftsführers). Dass er zur Vertretung der Mitgliedsunternehmen vor dem BSG befugt sei, ergebe sich auch aus der auf ihn persönlich ausgestellten Prozessvollmacht. Die Rechtsprechung des BSG, nach der eine schriftliche Vollmacht zum Nachweis der Postulationsfähigkeit gefordert werde, sei nicht nachvollziehbar. Für eine analoge Anwendung des § 73 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf § 166 Abs 2 SGG sei kein Raum. Das Gericht habe die Prozessvoraussetzung des Vorliegens einer Bevollmächtigung durch den Vorstand im Wege der Amtsermittlung gemäß § 103 SGG zu überprüfen und dabei alle Beweismöglichkeiten - etwa auch durch Zeugenvernehmung - zu nutzen. Die Forderung einer schriftlichen Bevollmächtigung sei auch mit dem Recht des Verbandes, selbst zu entscheiden, auf welche Weise er interne Vollmachten erteile, nicht zu vereinbaren und verstoße daher gegen Art 9 Abs 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG).

II

Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Das Rechtsmittel ist nicht formgerecht eingelegt worden. Die Klägerin war zum Zeitpunkt der Revisionseinlegung und bis zum Ablauf der Revisionsfrist vor dem BSG nicht prozessordnungsgemäß vertreten.

Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Das gilt nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern auch für die Einlegung der Revision. Bereits die Revisionsschrift muss von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein (BSG SozR 1500 § 166 Nr 12 und SozR 3-1500 § 166 Nr 1, jeweils mwN; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 166 RdNr 2). Zu den postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten in diesem Sinne zählte Ü. damals nicht.

Als Prozessbevollmächtigte sind - neben allen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten (§ 166 Abs 3 Satz 2 SGG) - die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs 3 Satz 2 SGG genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind (§ 166 Abs 2 SGG). Da Ü. nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann sich seine Zulassung als Prozessbevollmächtigter vor dem BSG nach der gegebenen Sachlage nur daraus ergeben, dass er kraft Satzung oder Vollmacht als Angestellter einer Vereinigung von Arbeitgebern zur Prozessvertretung befugt war.

Bei dem AGV handelt es sich um eine Vereinigung von Arbeitgebern. Nach § 2 Nr 1 Satz 1 seiner Satzung vom 16. Juni 1999 ist der AGV Arbeitgeberorganisation; er vertritt die sozialpolitischen, arbeits- und sozialrechtlichen Interessen der chemischen Industrie im Verbandsgebiet (Satz 2 aaO). Mitglied werden können bestimmte Unternehmen, die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten (§ 4 Nr 1 aaO). Der AGV ist demgemäß berechtigt, durch Satzung oder Vollmacht Mitglieder oder Angestellte zur Prozessvertretung zu beauftragen. Ü. ist indessen bis zum letzten Tage der Revisionsfrist am 8. April 2002 weder kraft Satzung noch kraft Vollmacht des AGV zur Prozessvertretung befugt gewesen.

Nach § 166 Abs 2 SGG sind nicht alle Angestellten der dort aufgeführten Verbände als Prozessbevollmächtigte zugelassen, sondern nur diejenigen, die der Verband mit der Prozessführung für seine Mitglieder betraut hat. Mit dieser Auswahl soll erreicht werden, dass die Prozessvertretung nur solchen Angestellten übertragen wird, die nach Überzeugung des Verbandes nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozi-

alrechts hierzu geeignet sind; damit soll auch eine gewisse Gewähr dafür geschaffen werden, dass beim BSG nicht von vornherein unzulässige oder offensichtlich unbegründete Revisionen eingelegt werden (vgl BSG SozR Nr 37 zu § 166 SGG). Deshalb ist es erforderlich, dass der Verband klar und eindeutig in der vom Gesetz vorgesehenen Weise regelt, welche seiner Angestellten befugt sein sollen, die Prozessvertretung vor dem BSG zu übernehmen (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 1 mwN). Daran mangelt es.

Aus der Satzung der AGV geht hervor, dass die Vertretung der chemischen Industrie gegenüber den Gerichten und Behörden zu den Aufgaben des Verbandes gehört (§ 2 Nr 1 Satz 3 Buchst a der Satzung) gehören, und dass der Verband iS des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird (§ 8 Nr 1 Satz 2 aaO). Die Geschäfte des Verbandes hat die vom erweiterten Vorstand zu bestellende Geschäftsführung zu führen (§ 11 Nr 2 iVm Nr 1 aaO). Aus diesen Regelungen der Satzung ergibt sich keine Prozessvertretungsbefugnis für Ü. Dass eine Prozessvertretungsbefugnis auch für die Geschäftsführung nicht kraft Satzung besteht, folgt weiterhin mittelbar aus der Regelung in § 11 Nr 3 der Satzung, nach der dem oder den Geschäftsführern zur Vertretung des Verbandes gegenüber den Gerichten Generalvollmacht erteilt werden kann.

Die Prozessvertretungsbefugnis des Ü. ergibt sich auch nicht aus einer für die anhängige Revision wirksamen Vollmacht zur Prozessvertretung gemäß § 166 Abs 2 Satz 2 SGG. Auch für eine solche Vollmacht gilt die Schriftform, so dass es auf das von Ü. behauptete Vorliegen einer anderweitigen, vom Geschäftsführer Manfred Sch.... zu bestätigenden, Vollmacht nicht ankommt. § 166 Abs 2 SGG verlangt nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 1 mwN; BSG, Beschluss vom 30. Januar 1998 - B 10 LW 12/97 R) das Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht, auch wenn dies in der Vorschrift nicht ausdrücklich angeordnet ist. Da schon für die wirksame Prozessvollmacht eines postulationsfähigen Prozessvertreters Schriftform vorgeschrieben ist (§ 73 Abs 2 Satz 1 Halbs 1 SGG), muss dies erst recht für die Vollmacht zum Nachweis der Postulationsfähigkeit als solcher gelten, zumal nur so ein ebenso klarer Nachweis für die Postulationsfähigkeit wie durch die - stets schriftlich vorliegende - Satzung als das andere vom Gesetzgeber vorgesehene Legitimationsmittel erzielt werden kann. Auch Rechtsanwälte sind nur dann als Prozessbevollmächtigte vor dem BSG zugelassen, wenn sie bei einem deutschen Gericht zugelassen sind (§ 166 Abs 2 Satz 2 SGG); dies ist ohne Schriftförmlichkeiten nicht möglich. Das Erfordernis einer schriftlichen Vollmacht im Rahmen des § 166 Abs 2 SGG zum Nachweis der Postulationsfähigkeit bedeutet keinen von Verfassungs wegen unzulässigen Eingriff in die nach Art 9 Abs 3 GG geschützte kollektive Koalitionsfreiheit des AGV. Da nur eine schriftliche Vollmacht (oder eine entsprechende Satzungsbestimmung) ausreichende Klarheit für die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten über das Vorliegen der Prozesshandlungsvoraussetzung Postulationsfähigkeit des Prozessvertreters eines

Verbandes gewährleistet, ist dieses Erfordernis von der Sache her geboten und berührt nicht den durch Art 9 Abs 3 GG geschützten Kernbereich. Da lediglich die von jedem Verband leicht einzuhaltende einfache Schriftform gefordert wird, führt dies auch nicht zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung der Rechtsverfolgung vor Gericht.

Eine schriftliche Vollmacht lag zum Zeitpunkt des Ablaufs der Revisionsfrist nicht vor, wie Ü. selbst angibt. Weitere Ermittlungen von Amts wegen gemäß § 103 SGG waren daher vom BSG insoweit nicht anzustellen. Die schriftliche, auch auf Ü. persönlich ausgestellte Prozessvollmacht der Klägerin ist keine Vollmacht iS des § 166 Abs 2 SGG, da sich die Worte "kraft Vollmacht" in dieser Vorschrift allein auf das Verhältnis des Prozessbevollmächtigten zu seinem Verband beziehen (vgl BSGE 1, 106, 110). Das Erfordernis des Vorliegens einer schriftlichen Vollmacht gemäß § 166 Abs 2 Satz 1 SGG spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Revisionsfrist folgt daraus, dass die von einem Postulationsunfähigen vorgenommene Prozesshandlung wegen Fehlens der Prozesshandlungsfähigkeit unwirksam ist und durch die spätere Genehmigung eines Postulationsfähigen nicht geheilt werden kann (vgl BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 1 mwN); dieser kann die betreffende Prozesshandlung lediglich innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist erneut vornehmen, um deren Wirksamkeit zu erreichen.

Die Revision war daher gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.